

Zusatz zur Hafenordnung

A. Vergabe von Darlehensplätzen

Vom Gemeinderat beschlossen am 26. Februar 2008.

Vom Gemeinderat angepasst am 01. Januar 2019

1. Geltungsbereich

Aufgrund der Konzession des Departementes für Bau und Umwelt vom 30.08.2007 erstellte die Politische Gemeinde Altnau im erweiterten Bootshafen rund 40 neue Bootslichegeplätze, die auf Beginn der Saison 2009 zur Verfügung standen.

Die vorliegende Zuteilungsordnung bezieht sich ausschliesslich auf diese neuen Liegeplätze, welche mindestens im Schriftverkehr, ergänzend zur Liegeplatznummer, mit dem Buchstaben „D“ gekennzeichnet sind (4-stellige Liegeplatz-Kennzeichnung). Die Bestimmungen ergänzen die Ziff. 3.2 sowie 3.3 des bestehenden Hafenreglements, welches im Grundsatz auch für die neuen Liegeplätze Gültigkeit hat.

2. Zuteilungsverfahren

2.1 Anmeldung Warteliste

Das Anmeldeverfahren wurde am 20.06.2008, nach der Zuteilung der Darlehensplätze sowie der Festlegung der weiteren Wartelisten-Reihenfolge, abgeschlossen.

2.2 Warteliste

Die Wartelisten können nicht mehr ergänzt werden.

2.3 Definitive Platzzuteilung

Die Hafenkommision versendet die Unterlagen für die Platzzuteilung in der Reihenfolge der jeweiligen Warteliste je Kategorie. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der effektiven Bootslänge. Der Schiffsausweis TG muss auf den Liegeplatz-Mieter lauten. Die Unterlagen [Angabe Bootstyp, unterzeichneter Mietvertrag, Zustimmung zu Darlehensvertrag, Sicherstellung Darlehen] sind innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung an die Hafenkommision Altnau zu retournieren. Verzichtet eine angeschriebene Person auf die Platzzuweisung oder werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig retourniert, so wird die nächste Person auf der jeweiligen Warteliste angeschrieben und mit den Unterlagen bedient. Auch für diese gilt die Retournierungsfrist von 30 Tagen.

Die Platzzuweisung ist definitiv, wenn der Mietvertrag über den Liegeplatz beidseitig unterzeichnet vorliegt und das Darlehen vom Platzmieter einbezahlt ist.

3. Darlehen

- 3.1 Der Platzmieter hat der Politischen Gemeinde Altnau bei der Zuteilung seines Liegeplatzes ein zinsloses Darlehen zu gewähren, dessen Höhe von Platzbreite und Platzlänge abhängig ist. Das Darlehen ist für den Platzmieter unkündbar. Ziff. 3.3 bleibt vorbehalten.
- 3.2 Eine Darlehensrückzahlung durch die Politische Gemeinde Altnau erfolgt:
- im Todesfall des Platzmieters, sofern keine erbrechtliche Weitergabe des Liegeplatzes erfolgt;
 - im Falle der Kündigung des Darlehens durch die Politische Gemeinde Altnau, welche unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jederzeit möglich ist.
 - im Falle einer Kündigung des Liegeplatzes durch die Politische Gemeinde Altnau, ohne dass der Mieter gegen das Hafanreglement verstossen hat.
- 3.3 Bei Preisgabe des Liegeplatzes durch den Mieter oder bei Kündigung des Liegeplatzes durch die Politische Gemeinde Altnau, z.B. infolge eines Verstosses gegen das Hafanreglement, erfolgt die Rückzahlung des Darlehens durch die Politische Gemeinde Altnau erst, wenn ein Nachfolgemmieter gefunden werden konnte, welcher die Darlehenspflicht erfüllt.

4. Weitergabe von Liegeplätzen im erweiterten Bootshafen Altnau

- 4.1 Für die spätere Zuteilung von Plätzen mit 4-stelliger Kennzeichnung wird in der Reihenfolge der ursprünglichen pro Platzbreite/Kategorie erstellten Warteliste und gemäss dem in Ziff. 2.3 vorstehend umschriebenen Prozedere vorgegangen.
- 4.2 Bis zum 30.11.2018 war eine Vererbung des Liegeplatzes durch den Mieter an einen volljährigen Nachkommen möglich, wenn und solange dieser Nachkomme die Bedingungen dieser Zuteilungsordnung erfüllte.

Ab 2019 gilt ausschliesslich die Regelung gemäss Hafanreglement.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hafanreglements auch für die Mieter der Liegeplätze im erweiterten Bootshafen Altnau.